



## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin  
der Stadt Rheine  
48427 Rheine

über den

Landrat  
des Kreises Steinfurt  
48563 Steinfurt

Dienstgebäude:  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-4110  
Telefax: 411-84110  
Raum: N 0075  
Auskunft erteilt:  
Herr Kock  
E-Mail:  
bernhard.kock@brms.nrw.de  
Aktenzeichen:  
48.02.01.01-707

30. Januar 2008

### **Schulentwicklungsplanung – Schulorganisation;** Situation der Grundschulen der Stadt Rheine

Meine Verfügung vom 23.11.2007, Az.: w. o.  
Ihr Bericht vom 03.01.2008, FB 1/40 ree

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihnen bin ich der Auffassung, dass die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2008/2009 an der Diesterwegschule und an der Josefschule Rodde schulorganisatorische Maßnahmen bedingen. Beide Schulen haben nicht mehr die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße nach § 82 Abs. 2 SchulG. Bei beiden Schulen wird sogar der Mindestwert für eine Klassenbildung gem. § 6 Abs. 4 S. 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG deutlich unterschritten.

Deshalb halte ich die vorgesehene Schließung der Diesterwegschule für konsequent und richtig. Aus folgenden Gründen erschiene mir auch die Schließung der Josefschule Rodde folgerichtig zu sein:

E-Mail: [poststelle@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-muenster.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)  
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300  
ÖPNV - Haltestellen:  
Bezirksregierung II, Linie 17  
Bahnlinien Münster – Rheine und Münster -  
Steinfurt, Haltepunkt Münster - Zentrum Nord

Konten der Landeskasse	Deutsche Bundesbank - Filiale Münster	WestLB AG Münster
BLZ:	400 000 00	400 500 00
Konto:	40 001 520	61 820
IBAN:	DE34 4000 0000 0040 0015 20	DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC:	MARKDEF1400	WELADE3M

1/4

**NRW.**

Nach dem vom Zentrum für angewandte Sozialforschung und Praxisberatung GmbH für den Zeitraum 2007 - 2011 erstellten integrierten Schulentwicklungs- u. Jugendhilfeplan ist vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2011/12 mit einem anhaltend deutlichen Rückgang der Gesamtschülerzahl an Ihren Grundschulen zu rechnen. Auch die in diesen Zahlen nicht einbezogenen Auswirkungen der schrittweisen Umstellung des Einschulungsalters, die zunächst zu einem Zuwachs an Schülern führt, schwächt die rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen zwar ab, kompensiert sie jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund hat sich auch der Verfasser des Schulentwicklungsplanes die Frage gestellt, ob mittel- bis längerfristig an allen Standorten ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb möglich ist. Danach zeichnen sich Probleme in der Klassenbildung primär in der Josefschule Rodde ab, da nach der Geburtenstatistik in zwei Jahrgängen (2009/10, 2010/11) Schülerzahlen von weniger als 15 Schülern zu erwarten sind. Dass bereits für das kommende Schuljahr weniger als 15 Anmeldungen für diese Schule vorliegen, hat der Verfasser nicht prognostiziert. Er ist bei seiner Erhebung von 18 Schülern im Schuljahr 2008/2009 ausgegangen. Daraus lässt sich aber der Schluss ziehen, dass auch in den nächsten Jahren für die Josefschule Rodde wohl kaum ein Anwachsen der Schülerzahl auf über 15 erwartet werden kann.

Die Umstellung des Einschulungsalters wirkt sich bei der Josefschule Rodde wenngleich nur geringfügig, aber eher negativ aus. Denn der Gutachter kommt zu dem jetzt tatsächlich eingetretenen Ergebnis, dass bereits ab 2008 fortlaufend mit Ausnahme des Schuljahres 2011/12 die Zahl der Schüler auf unter 15 sinkt. Dabei hält er eine geringe Steigerung der Anmeldezahlen durch Neubauten im Bereich der Josefschule kurzfristig zwar nicht, aber mittel- bis langfristig eventuell für möglich. Er weist hierzu darauf hin, dass schon ein geringer Zuzug im Rahmen normaler Einwohnerfluktuation oder aufgrund punktueller Neubautätigkeit Veränderungen bei den Jahrgangsstärken bewirken kann. Um trotz der negativen Perspektive den Schulstandort der Josefschule für den Ortsteil erhalten zu können, empfiehlt der Gutachter, die Josefschule als Nebenstelle einer Schule aus dem Kernstadtbereich zu führen.

Ich kann Ihren Wunsch, den Schulstandort Josefschule Rodde zu erhalten, durchaus nachvollziehen. Als eigenständige Schule kann die Josefschule Rodde aber nicht fortbestehen. Deshalb schließe ich mich zunächst der Empfehlung des Gutachters an. Ein aus der Josefschule Rodde und der Annetteschule oder der Canisiusschule bestehender Grundschulverbund kann aber wegen der geringen Größe des Nebenstandortes Josefschule Rodde zukunftsicher wirtschaftlich nur geführt werden, wenn er tatsächlich „zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen“ (§ 81 Abs. 1 S. 1 SchulG) führt. Dazu muss der Grundschulverbund prognostisch mindestens auf die Dauer von 5 Jahren ausreichende Schülerzahlen im Sinne der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG aufweisen. Hierfür kann das Vorhandensein einer starken „Stammschule“ ein Indiz sein. Fehlt es an dieser Voraussetzung, kann ein Grundschulverbund nicht genehmigt werden.

Auf jeden Fall muss der Hauptstandort eines Grundschulverbundes den allgemeinen Vorschriften zur Mindestgröße einer Grundschule (§ 82 Abs. 2 S. 1 SchulG) entsprechend mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Aber auch der Teilstandort muss diesen Anforderungen genügen und ebenfalls mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Dabei gelten hinsichtlich der Klassengröße die Vorschriften der AVO zu § 93 Abs. 2 SchulG bzw. § 82 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz SchulG. Folglich müssen sich die Klassengrößen des Grundschulverbundes innerhalb der Bandbreiten der AVO zu § 93 Abs. 2 SchulG bewegen und im vorliegenden Fall mindestens 18 Schülerinnen und Schüler je Klasse aufweisen.

Es darf erwartet werden, dass sowohl die Annetteschule als auch die Canisiusschule groß genug sein werden, um in den nächsten Jahren die für eine Klassenbildung notwendige Zahl an Schülerinnen und Schüler an den Teilstandort Josefschule Rodde abgeben zu können. Denn nur dadurch lassen sich in einem solchen Grundschulverbund gleich große Klassen bilden und damit verbunden auch die Personalressourcen besser nutzen, so dass trotz der geringen Größe des Nebenstandortes die Voraussetzungen für eine Genehmigung als erfüllt angesehen werden können.

Ein solcher Grundschulverbund kann am Hauptstandort und am Teilstandort als Bekenntnisschule desselben Bekenntnisses oder am Hauptstandort als Gemeinschaftsschule und am Teilstandort als Bekenntnisschule geführt werden. Deshalb können sowohl die Annetteschule wie auch die Canisiusschule als Hauptstandort in Frage kommen. Die Bildung einer Eingangsklasse mit einer ausreichenden Anzahl Schülerinnen und Schüler an der Josefschule Rodde und gleich großer Klassen am Haupt- und Teilstandort erscheint mir bei der Wahl eines größeren Hauptstandortes, nämlich der Annetteschule, aber eher möglich zu sein. Die Einbringung der bekenntnismäßig ausgerichteten Josefschule Rodde in einen Grundschulverbund mit der als Gemeinschaftsschule geführten Annetteschule würde auch nicht dazu führen, dass für die Schule insgesamt oder für den bekenntnismäßig ausgerichteten Teilstandort ein Bestimmungsverfahren nach der 4. AVOzSchoG von Amts wegen durchgeführt werden muss. Das vom Gesetzgeber mit den Änderungen in § 82 Abs. 3 SchulG verfolgte Ziel ist es gerade, kleine bekenntnismäßig ausgerichtete Schulstandorte durch die Anbindung an einen größeren Partner zu sichern.

Ich bitte Sie, mich weiterhin über die Entwicklung der in ihrem Bestand gefährdeten Grundschulen der Stadt Rheine zu informieren.

Das Schulamt für den Kreis Steinfurt erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Aldejohann